

Satzung der Gemeinde Staudach-Egerndach zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Staudach-Egerndach folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Staudach-Egerndach vom 01.04.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 €,
2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €.
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
4. Von Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von 80 und mehr wird kein Kurbeitrag erhoben. Begleitpersonen von diesen Personen sind ebenfalls vom Kurbeitrag befreit, sofern im Schwerbehindertenausweis „B“ (Begleitperson notwendig), eingetragen ist.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 50,00 €,
2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 25,00 €
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
4. Von Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von 80 und mehr wird kein Kurbeitrag erhoben. Begleitpersonen von diesen Personen sind ebenfalls vom Kurbeitrag befreit, sofern im Schwerbehindertenausweis „B“ (Begleitperson notwendig), eingetragen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Staudach-Egerndach, 16. April 2024

gez. Gaukler

(S i e g e l)

Martina Gaukler
Erste Bürgermeisterin